



chinderhort

Verein Kinderbetreuung Appenzell

Gaiserstrasse 17
9050 Appenzell
Telefon 071 787 46 66
info@chinderhort.ch
www.chinderhort.ch

Statuten des Vereines Kinderbetreuung Appenzell

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Kinderbetreuung in Appenzell“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Appenzell.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 9050 Appenzell.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein „Kinderbetreuung in Appenzell“ bezweckt die Errichtung und den Betrieb einer oder mehrerer Kindertagesstätte(n) (mitgemeint sind Kinderhort(e), und Kinderkrippe(n) sowie Angebote für Mittagstische und schulergänzende Betreuung) in Appenzell Innerrhoden. Die Kindertagesstätte(n) steht/stehen allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Allfällige Gewinne und das Vereinskaptal werden ausschliesslich und unwiderruflich diesem Zweck gewidmet.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Kollektivmitgliedern (natürliche Personen, Personengesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts). Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen. Mindestens ein Elternteil dessen Kind/er in der/ einer Kindertagesstätte betreut werden, ist Aktivmitglied des Vereins. Dies gilt analog für Angebote wie Mittagstische und schulergänzende Betreuung. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag geschuldet.

IV. Finanzierung

Art. 5

Die Einnahmequellen des Vereines sind:

- Mitgliederbeiträge der Aktiv-, Passiv- und Kollektivmitglieder
- Einnahmen aus dem Verkauf von Betreuungsplätzen
- Gönnerbeiträge, Spenden, Schenkungen, Sponsoring, Legate und Vermächtnisse
- Beiträge und Subventionen von Bezirken, Kantonen, Bund oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Erlös aus Veranstaltungen
- Erträge aus dem Vermögen

Art. 6

Die Jahresbeiträge der Aktiv-, Passiv und Kollektivmitglieder werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 7

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe dem Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

V. Organisation

Art. 8

Organe des Vereines sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle

Art. 9

Die Organe des Vereines sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf eine pauschale Entschädigung der Spesen in bescheidenem Rahmen. Der Betrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

A. Mitgliederversammlung

Art. 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Zeitpunkt wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage im Voraus zur Mitgliederversammlung ein. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugestellt werden. Einladungen per elektronischer Medien (z.B. email) sind gültig.

Art. 11

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Einladung hat spätestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 12

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a. Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung des Vorjahres
- b. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- c. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d. Festsetzung des Jahresbudgets, der Mitgliederbeiträge und der Entschädigung von Vorstand und Revisionsstelle
- e. Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle für die Dauer von drei Jahren
- f. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- g. Änderung der Statuten
- h. Auflösung des Vereins

Art. 13

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. In der Mitgliederversammlung verfügen die Aktiv- und Kollektivmitglieder über je eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

B. Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/ dem Präsidenten sowie drei bis neun Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes. Sitzungen können als physische Präsenz-Veranstaltung oder mittels elektronischer Medien (z.B. Onlinesitzung, Telefonkonferenz und ähnliches) stattfinden. Auch Misch- Formen sind möglich. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Briefform, elektronische Medien wie z.B. email und ähnliches) gültig.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 15

Der Vorstand setzt sich aus mindestens folgenden Personen zusammen:

- a. Präsidentin/ Präsident
- b. Vizepräsidentin/ Vizepräsident
- c. Aktuarin/ Aktuar
- d. Kassierin/ Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 16

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- b. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- c. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen des Vereines
- d. Ausarbeitung des Gesamtkonzeptes sowie der allgemeinen Bestimmungen der Kindertagesstätte(n), Mittagstische, schulergänzenden Angebote und ähnliches
- e. Laufende Überprüfung der Qualität des Betreuungsangebotes der Kindertagesstätte(n), Mittagstische, schulergänzenden Angebote und ähnliches in sozialpädagogischer, personeller und materieller Hinsicht
- f. Tarifgestaltung der Kindertagesstätte(n)
- g. Ernennung von Personen der Betriebsführung und der Administration, Abschluss, Änderung und Auflösung der Anstellungsverträge und weiterer Verträge betreffend die Kindertagesstätte(n), Mittagstische, schulergänzenden Angebote und ähnliches
- h. Budgetierung, Rechnungswesen, Verwaltung des Vereinsvermögens sowie des Vermögens der Kindertagesstätte(n)
- i. Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Vereines gegen aussen
- j. Aufnahme von Mitgliedern

Art. 17

Ein bezeichnetes Vorstandsmitglied ist Beschwerdeinstanz von Nutzern der Kindertagesstätte(n), Mittagstische, schulergänzenden Angebote und ähnliches. Bei Bedarf werden weitere Mitglieder des Vorstandes beigezogen. Falls sich die Parteien nicht gütlich einigen, werden externe Fachpersonen (z.B. Mediatorin/ Mediator) hinzugezogen.

Art. 18

Die Präsidentin/ der Präsident ist Beschwerdeinstanz für betreuende Personen der Kindertagesstätte(n), Mittagstische, schulergänzenden Angebote und ähnliches. Falls sich die Parteien nicht gütlich einigen, werden externe Fachpersonen (z.B. Mediatorin/ Mediator) hinzugezogen.

Art. 19

Für den Verein zeichnet der/die Präsident/in (im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied) und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann der Kassierin/ dem Kassier Vollmacht mit Einzelzeichnungsberechtigung über die Bankkonti erteilen.

C. Revisionsstelle

Art. 20

Die Revisionsstelle umfasst zwei Revisorinnen/ Revisoren oder eine Revisionsfirma. Diese Kontrollstelle prüft die von der Rechnungsführerin/ vom Rechnungsführer rechtzeitig erstellte Buchhaltung und Jahresrechnung. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand schriftlich Bericht und stellt der Mitgliederversammlung schriftlich Antrag zur Erteilung der Décharge. Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Protokolle, Bestände und Verträge zu gewähren.

Art. 21

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

VI. Haftung

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

VII. Statutenänderung und Auflösung

Art. 23

Für Statutenänderungen ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.

Art. 24

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt der Vorstand über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Allfällige Vermögenswerte sind aktiv tätigen oder zu gründenden, gleichartigen, steuerbefreiten, juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zu übertragen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form

- genehmigt am 14. November 2001 durch die Gründungsversammlung,
- geändert durch die Mitgliederversammlung vom 13. März 2006,
- angepasst durch die Mitgliederversammlung vom 26. März 2012,
- angepasst durch die Mitgliederversammlung vom 30.11.2021

Appenzell, 1.12.2021

Die Präsidentin/ der Präsident:

Die Aktuarin/ der Aktuar:


Guy Bourgeois


Beatrice Fässler